



Vor Gott sind alle Menschen gleich und ihre Würde kann ihnen nicht abgesprochen werden. In unserer Kirchengemeinde achten wir diese Würde und bieten Menschen sichere Räume. Da wir wissen, dass zwischen Menschen immer Grenzverletzungen entstehen können – im Sichtbaren ebenso wie im Verborgenen – übernehmen wir Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Personen, allen Mitarbeiter:innen und allen, die kirchliche Angebote wahrnehmen. Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen verschweigen wir nicht, sondern reagieren angemessen.

Bausteine unseres Schutzkonzepts:

- 1.) Leitbild (siehe oben)
- 2.) Verhaltenskodex und Verhalten im digitalen Raum
- 3.) Personalverantwortung
- 4.) Beschwerdemanagement
- 5.) Schulung und Fortbildung
- 6.) Sexualpädagogisches Konzept
- 7.) Räumliche Schutzaspekte
- 8.) Interventionsplan
- 9.) Öffentlichkeitsarbeit

1.) Leitbild

Vor Gott sind alle Menschen gleich und ihre Würde kann ihnen nicht abgesprochen werden. In unserer Kirchengemeinde achten wir diese Würde und bieten Menschen sichere Räume. Da wir wissen, dass zwischen Menschen immer Grenzverletzungen entstehen können – im Sichtbaren ebenso wie im Verborgenen – übernehmen wir Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Personen, allen Mitarbeiter:innen und allen, die kirchliche Angebote wahrnehmen. Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen verschweigen wir nicht, sondern reagieren angemessen.

2.) Verhaltenskodex

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen mir anvertrauten Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft. Für sämtliches Handeln sind Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und die Achtung persönlicher Grenzen bestimmend.

1. Ich achte und schütze die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich Sorge dafür, dass Menschen Kirche als einen sicheren Ort erleben.
2. In meiner Rolle und Funktion als haupt-, neben- oder ehrenamtliche:r Mitarbeitende:r habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der ich jederzeit verantwortlich umgehe. Ich gehe keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.
3. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen mir anvertrauter Menschen werden von mir wahrgenommen, respektiert und verteidigt.
4. Ich schaffe und erhalte in meiner Arbeit ein sicheres und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen. In meiner Arbeit will ich Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. In kirchlichen Angeboten soll jungen Menschen die Möglichkeit geboten werden, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche auf dem Weg der Identitätsbildung, auch in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, rassistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten. Ich trage dazu bei, dass durch mein Tun oder Unterlassen keine Gewalt möglich wird.
6. Ich bin in meiner Kommunikation respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch im digitalen Raum. Ich nehme sexualisierte Sprache und verbale Grenzüberschreitungen wahr, unterlasse sie selbst und mache andere darauf aufmerksam.
7. Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der:des anderen.
8. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen steht an erster Stelle. Wenn ich Grenzüberschreitungen durch andere in meiner Tätigkeit bemerke, ziehe ich professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu und wende mich ggf. an die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.
9. Ich unterstütze eine Atmosphäre, in der auf Fehlverhalten hingewiesen werden kann. Ich bin selbst auf grenzüberschreitende Verhaltensweisen durch mich ansprechbar und unterstütze andere, indem ich sie auf ihr Verhalten hinweise.
10. Der Interventionsplan der Kirchengemeinde ist mir bekannt.

Der Verhaltenskodex gilt für die Punkte 1 und 3-10 entsprechend für Mitarbeitende untereinander.

Für unser Handeln im digitalen Raum gilt zusätzlich:

- Wir achten auf einen reflektierten Umgang mit privaten Handynummern. Hauptamtliche benutzen für die Kommunikation mit Teilnehmenden oder deren Sorgeberechtigten eine dienstliche Telefonnummer.
- Die Telefonnummern von Teilnehmenden dürfen nicht ohne deren Einwilligung an andere weitergeleitet oder durch das Hinzufügen zu Gruppenkanälen mit anderen geteilt werden.
- Wir sind aktiv in der Administration unserer digitalen Kanäle, um Menschen vor belästigenden oder beleidigenden Kommentaren zu schützen.

- Für uns ist jede Form von digitaler Beleidigung inakzeptabel. Sollte diese in unserem Einflussbereich stattfinden, bringen wir sie zur Sprache, dokumentieren sie und leiten konkrete Interventionsmaßnahmen ein.
- Teilnehmende und Mitarbeitende werden darüber aufgeklärt, dass sie sich jederzeit an die Ansprechpersonen der Landeskirche wenden können, wenn sie sich online belästigt oder bedroht fühlen.
- Wir bieten in der digitalen Kommunikation mehrere Möglichkeiten an (z.B. E-Mail-Verteiler, Messenger), damit Teilnehmende und Mitarbeitende selbst entscheiden können, welche Wege sie nutzen wollen.

3.) Personalverantwortung

Die Leitungsverantwortung kann nicht delegiert werden und liegt bei der geschäftsführenden Pfarrperson.

Personalverantwortung wird wahrgenommen, indem in Stellenausschreibungen oder im Einstellungsgespräch auf Gewaltschutz und einen geltenden Verhaltenskodex hingewiesen wird und indem Bewerber:innen im Einstellungsgespräch Fragen zu Gewaltschutz gestellt werden.

Es werden verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende organisiert und die Teilnahme aller Mitarbeitenden wird überprüft. Vor Beginn des Ehrenamts oder vor Stellenbeginn erhält die:der Interessent:in das Schutzkonzept der Kirchengemeinde und es wird verdeutlicht, dass das Konzept verbindlich umgesetzt wird.

Bei Neueinstellungen und zu Beginn eines Ehrenamts wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Dazu gehört die Klärung, wie die Vorgänge der Einsichtnahme für beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende geregelt sind und wie die datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt sind.

Während der Ausübung des Haupt- und Ehrenamtes wird in regelmäßigen Abständen ein Erweitertes Führungszeugnis zur (Wieder-)Vorlage verlangt.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird unverzüglich im Rahmen des gültigen Interventionsplanes eingegriffen. Fälle begründeten Verdachts werden bei der Fachstelle Prävention unserer Landeskirche gemeldet.

4.) Beschwerdemanagement und -wege

Wir verfügen über funktionierende Beschwerdeverfahren und haben Ansprechpersonen benannt, an die sich Kinder, Jugendliche, betroffene Erwachsene und Eltern auch im Fall eines Verdachtes auf sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde wenden können.

Wenn im dienstlichen Kontext ein Verdachtsfall oder ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt auftritt, sind die Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt der Ev.-luth Landeskirche in Braunschweig und die vorgesetzte Person (Pröpstin, geschäftsführende Pfarrperson) zu informieren. Nur so wird der gesetzlichen Meldepflicht (§ 7 und §8 Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) genüge getan.

Betroffene Personen, die im kirchlichen Kontext sexualisierte Gewalt erlebt haben, können sich auch an die externe Ansprechperson wenden.

Die Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung berät die meldende Person über das weitere Vorgehen und sorgt bei aktuellem Handlungsbedarf dafür, dass im Landeskirchenamt ein Interventionsteam zusammen tritt.

Ansprechpersonen der Landeskirche sind:

Gottfried Labuhn

Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt

Ansprechperson für alle Fragen, die es zum Thema sexualisierte Gewalt gibt für Betroffene, Mitarbeitende und Interessierte

Tel: 05331/802145

www.praevention-lk-bs.de

Petra Karger

Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt (extern)

Mitarbeiterin der Beratungsstelle Heckenrose (Peine)

Tel. 05171-15586

Mail: heckenrose.peine@web.de

Beschwerden werden als konstruktive Verfahren von allen Beteiligten akzeptiert und genutzt. Alle sind über das Beschwerdeverfahren informiert und kennen die Verfahrensweisen. Wir gehen verantwortungsvoll und reflektiert mit unserer Rolle, mit Macht und unserer Einflussnahme um. Alle kennen ihre Rechte und die Möglichkeit zur Beteiligung und Beschwerde und werden dazu aufgefordert und ermutigt.

Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte;
- Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht;
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet;
- einer zeitnahen Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, bekannt ist;
- Einfachheit des Beschwerdeweges;
- Beschwerden sind mündlich und schriftlich möglich.

5.) Schulung und Fortbildung

Zur Teilnahme an Schulungen bzw. Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sind alle haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtet. Nur wenn allen Mitarbeitenden das nötige Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt und Missbrauch vermittelt wird, können sie dessen Relevanz durchdringen und die nötige Sensibilität entwickeln. Die Teilnahme sollte so schnell wie möglich geschehen. Neue Mitarbeitende sollen innerhalb des ersten Jahres geschult werden. Bereits tätige Mitarbeitende werden Zug um Zug geschult. Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine Schulung besucht, ist den Leitungsverantwortlichen die Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sollen schnellstmöglich, auf jeden Fall innerhalb des ersten halben Jahres ihrer Tätigkeit, an einer Schulung teilnehmen, sofern sie in den letzten fünf Jahren noch keine Schulung besucht haben.

Alle fünf Jahre muss eine Schulung bzw. Fortbildung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt besucht werden.

Die geschäftsführende Person der Kirchengemeinde ist verantwortlich für das Dokumentieren der Teilnahme und das Erinnern an die Teilnahme, sofern sie noch nicht stattgefunden hat.

6.) Sexualpädagogisches Konzept

In Bezug auf die Präventionsarbeit unterstützt ein sexualpädagogisches Konzept vor allem die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie die Sprach- und Kommunikationsfähigkeit junger Menschen und Kinder beim Thema Sexualität, indem sie lernen über schwierige Themen oder grenzverletzende Situationen zu sprechen.

Ein sexualpädagogisches Konzept beinhaltet zudem Richtlinien zum Umgang der Kinder und Jugendlichen miteinander sowie Regeln zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im gemeinsamen Miteinander.

Das Thema Nähe, persönliche Grenzen, achtsamer Umgang und Hilfen im Notfall soll im Alltag immer wieder neu diskutiert werden.

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen bedarf einer vertieften Aufmerksamkeit. Dabei sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Kirchengemeinde und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken. Sie kennen zum Beispiel die Bezeichnung der Geschlechtsorgane.
- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte. Das sind unter anderem:
 - o Gleichheit – Alle Menschen haben die gleichen Rechte. Keine Person darf benachteiligt werden.
 - o Freie Meinungsäußerung und Beteiligung – Alle Menschen haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
 - o Schutz vor Gewalt – Jede Person hat das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
 - o Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung – Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.

- Schutzbefohlene haben ein Verständnis für die Regeln, wissen, wieso es wichtig ist, die Regeln zu respektieren, und werden dazu angehalten Regeln einzuhalten.

Für Angebote, in denen Aufklärung passiert, sind entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen.

7.) Räumliche Schutzaspekte

a) Pfarrhaus in Rhüden:

Das Gemeindebüro ist von außen durch Fenster einsehbar. Die Haustür ist auch während der Bürozeiten verschlossen, Besucher:innen müssen klingeln. Seelsorge-Gespräche finden in aller Regel nicht im Büro, sondern im größeren Amtszimmer statt. Auch dieses ist von außen durch Fenster einsehbar. Gleiches gilt für den Besprechungsraum. Es stehen zwei abschließbare Toiletten zur Verfügung (Unisex-Toiletten), die jeweils mit einem Waschbecken ausgestattet sind. Der Materialraum ist auch durch Fenster einsehbar. Der dahinter liegende Heizungsraum allerdings nicht, dieser stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der Abgang in den Keller ist dauerhaft verschlossen.

b) Gemeinderäume in Rhüden (Martin-Luther-Haus):

Es stehen abschließbare Toiletten zur Verfügung (geschlechter-getrennt) sowie zwei Duschräume, die ebenfalls abgeschlossen werden können.

Der große Saal ist von außen durch Fenster einsehbar und hat mehrere Notausgänge. Die angrenzenden drei Abstellräume sind nicht einsehbar (erhöhtes Risiko). Die Küche ist schwer von außen einsehbar (Fenster können durch Plissees verschlossen werden). Der Flur mündet in eine Garderobe, vor der die Fenster durch Plissees komplett verschlossen werden können. Der Flur zum Jugendraum sowie der hier angrenzende Heizungsraum bergen auch erhöhte Risiken. Der Jugendraum selbst ist zwar durch zwei Fensterfronten einsehbar, aber auch hier können die Fenster durch Plissees blickdicht verschlossen werden.

Das OG, das über eine Wendeltreppe erreicht wird, ist komplett nicht einsehbar. Hier befinden sich die Duschräume sowie ein kleiner Gemeinderaum.

Insgesamt ist das Martin-Luther-Haus eher unübersichtlich. Finden Gruppen in den Räumlichkeiten statt, können fremde Personen ungesehen ins Haus kommen, da der Haupteingang nicht im Blick ist. Alle Mitarbeiter:innen sind deshalb angehalten, auf besondere Vorkommnisse zu achten. Fremde Personen werden angesprochen.

c) Friedhofskapelle des St.-Georg-Friedhofs in Rhüden:

Die Kapelle ist nur geöffnet, wenn Trauerfeiern stattfinden. Es halten sich dann mehrere Personen in der Kapelle auf. Sie hat zwei Eingänge und ist einsehbar. Vom Eingangsbereich geht ein Abstellraum ab, der nicht einsehbar ist.

d) Kirche in Rhüden

Die Kirche ist lediglich zu den Gottesdienstzeiten geöffnet. Es halten sich immer mehrere Personen (vor Gottesdienstbeginn mindestens zwei) in der Kirche auf. Über den Seiteneingang gelangt man zunächst in einen kleineren Vorraum, der nicht einsehbar ist. Die Kirche hat mehrere kleine Nebenräume, die nicht einsehbar sind: Sakristei, Bereich zwischen Haupteingang und Kirchenschiff, Abstellraum vor dem Treppenaufgang. Beide Treppenaufgänge sind ebenso nicht einsehbar. Auf der Empore neben der Orgel befindet sich ein durch einen Vorhang abgetrennter Bereich, der ein höheres Risiko darstellt.

e) Kapelle in Wohlenhausen

Die Kapelle ist lediglich zu den Gottesdienstzeiten geöffnet. Es halten sich immer mehrere Personen (vor Gottesdienstbeginn mindestens zwei) in der Kapelle auf. Es gibt keine Nebenräume.

8.) Interventionsplan

Bei einem Vorfall dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen. Das professionelle Handeln wird durch klare Regelungen vorgegeben, wodurch alle Beteiligten Handlungssicherheit erfahren und die Sicherheit der betroffenen Personen (wieder) hergestellt werden kann. Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden (vgl. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §6 Abs. 1 Pkt. 3). Im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt müssen die drei unterschiedlichen Handlungsebenen in den Blick genommen werden: die Ebene der Betroffenen (und deren Umfeld); die Ebene der Kirchengemeinde; die Ebene der beschuldigten Person(en).

Wir unterscheiden drei Arten von Fallkonstellationen: (1) Sexualisierte Gewalt, die durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende begangen wird. (2) Sexualisierte Gewalt, von der Personen in der Kirchengemeinde berichten, die aber außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet. (3) Sexualisierte Gewalt unter Teilnehmenden oder Besucher:innen in der Kirchengemeinde.

In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Fachstelle (Meldestelle). Das Abstinenzgebot bedeutet, dass es keine sexuellen Kontakte von Mitarbeitenden zu Menschen geben darf, in denen besondere Macht- Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisse bestehen (§4 Abs. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

im Falle eines begründeten Verdachtes von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß §8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Der Schutz von Betroffenen soll schnellstmöglich sichergestellt werden. Betroffene können sich an innerkirchliche oder externe Stellen wenden.

Vorfall/ Verdacht auf sexualisierte Gewalt **im kirchlichen Kontext** :

1. Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Informationen aufnehmen
2. Meldung bei der Fachstelle Prävention
3. Beobachtungen und Gespräche Dokumentieren
4. Information Pröpst*in, bzw. des/der Vorgesetzten
5. Im Landeskirchenamt wird entsprechend des Interventionsplans gehandelt. Es kommt zur Einberufung eines Krisenstabs durch die Fachstelle Prävention.

Laut Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unserer Landeskirche (§4, Abs 6) muss eine Anzeige gegen beschuldigte Personen erfolgen, sofern betroffene Person, bzw. deren Sorgeberechtigte sich nicht ausdrücklich dagegen aussprechen

- Von Beginn an Schutz von Betroffenen Personen gewährleisten
- Professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Blick haben
Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung
Sexualisierter Gewalt in der Ev. Luth. Landeskirche in Braunschweig



Bei begründetem Verdacht kann ein arbeitsrechtliches Handeln erforderlich sein. Es ist wichtig, dass angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten aktiviert werden. Alle Handlungsschritte des Interventionsplanes sind zu dokumentieren. Nach der Intervention, entsprechend dem Interventionsplan, muss immer eine Aufarbeitung und ggf. eine Rehabilitierung erfolgen.

Anlage 1 – Interventionsplan

9.) Öffentlichkeitsarbeit

Das Leitbild als Basis des Schutzkonzeptes ist allen Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit bekannt.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Beschwerdewege sind allen Zielgruppen der Kirchengemeinde bekannt.

Alle Mitarbeitenden sind über die sie betreffenden Themen (wie Schulungen, Interventionsleitfaden, Verhaltenskodex, Präventionsbausteine), ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten und die Ansprechpersonen informiert.

Das Engagement der Kirchengemeinde zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt wird der Öffentlichkeit regelmäßig über geeignete Kanäle und Medien kommuniziert: Website, soziale Medien, Elternbriefe, Informationen für Zielgruppen, Gemeindebrief.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig – alle 5 Jahre – überarbeitet.